

## Lösung 6a. Fall: o.T.

### I. Strafbarkeit des B

1. B könnte sich durch Betreten des Grundstücks des N nach § 123 StGB strafbar gemacht haben

Indem er ohne den Willen und gegen den mutmaßlichen Willen des N das Grundstück, welches nach lebensnaher Auslegung des SV nach außen sichtbar abgegrenzt ist, und somit ein befriedetes Besitztum darstellt, ist B auch widerrechtlich eingedrungen.

Er handelte auch mit Wissen und Wollen, somit vorsätzlich.

Darüber hinaus auch rechtswidrig und schuldhaft.

Allerdings ist ein Strafantrag nach § 123 II StGB seitens des N erforderlich.

2. B könnte sich durch das Fällen des Baumes des N nach § 303 I StGB strafbar gemacht haben.

Indem er den nicht in seinem Eigentum stehenden Baum, der mithin eine fremde Sache darstellt gefällt hat, hat B diesen Baum in seiner bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit eingeschränkt bzw. diese sogar aufgehoben. Daneben hat er durch die Trennung des Baumes von seiner Wurzel die Substanz erheblich und unwiederbringlich zerstört.

B handelte mit Wissen und Wollen, mithin vorsätzlich.

Darüber hinaus handelte er auch rechtswidrig und schuldhaft.

Zu beachten ist auch noch, dass N noch Strafantrag nach § 303c StGB stellen muss.

3. Beide Delikte bilden eine Tateinheit, da sie eine natürliche Handlungseinheit bilden, § 52 StGB

### II. Strafbarkeit des A §§ 303, 26; 123, 26; 52

### III. Strafbarkeit des A (nach § 263 I StGB)

#### 1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung

Zahlungswilligkeit

b) Irrtum

c) Vermögensverfügung

B hat dem A seine Arbeitskraft (= Vermögensbestandteil) zur Verfügung gestellt, damit erfolgte Ausgliederung aus seinem Vermögen.

d) Vermögensschaden

Frage: ist die zu sittenwidrigen oder verbotenen Zwecken geleistete Arbeitskraft Vermögensbestandteil?

welche Positionen gehören zum Vermögen?

aa) wirtschaftlicher Vermögensbegriff: zum Vermögen gehören alle wirtschaftlich wertvollen Güter (Eigentum, Forderungen, Besitz, Arbeitskraft, Expektanzen, Pfandrechte usw) , unabhängig davon, ob sie der Person rechtlich zustehen oder anerkannt sind, sofern ihnen jedenfalls wirtschaftlicher Wert zugesprochen werden kann

bb) juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff: geht von wirtschaftlichem Vermögensbegriff, erfasst jedoch nur solche Positionen, die unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen.

Hier: nach juristisch-ökonomischen Vermögensbegriff sind Arbeitsleistungen zu verbotenen Zwecken nicht Vermögensbestandteil (arg. Strafrecht darf sich nicht in Widerspruch zum Zivilrecht begeben), nach wirtschaftlichem Vermögensbegriff kommt es nur auf den wirtschaftlichen Wert der geleisteten Arbeit an (arg. kein Freibrief, sich solche Vermögenswerte zu erschleichen, die zu verbotenen Zwecken geleistet werden; da Belohnung nicht gezahlt wurde, ist Vermögensminderung nicht kompensiert

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. 1.

b) Absicht der stoffgleichen rechtswidrigen Bereicherung

3./ 4. Rechtswidrigkeit/ Schuld

## **Lösung 6b. Fall: o.T.**

Strafbarkeit von Multipolster Geschäftsführer (nach § 263 I StGB)

## 1. Objektiver Tatbestand

### a) Täuschung

Täuschungshandlung (-), denn im Anbieten einer Ware liegt nicht die Aussage, dass der Preis angemessen oder üblich sei (Folge der Marktwirtschaft, bei der sich die Preise nach Angebot und Nachfrage richten)

## **Lösung 6c. Fall: o.T.**

Strafbarkeit des (nach § 263 I StGB)

## 1. Objektiver Tatbestand

### a) Täuschung

Vorspiegeln eines Sonderangebotes

### b) Irrtum

### c) Vermögensverfügung

= jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen, welches eine Vermögensminderung nach sich zieht (+)

### d) Vermögensschaden

da Vermögensminderung durch Übereignung der Waren kompensiert wird → § 263 schützt nur das Vermögen vor Verlust, nicht jedoch die Dispositionsfreiheit

## **Lösung 6d. Fall: o.T.**

I. Strafbarkeit des (nach § 263 I StGB)

## 1. Objektiver Tatbestand

### a) Täuschung

falsche Zusicherung *bei Vertragsabschluss*

b) Irrtum

c) Vermögensverfügung

Zahlung der 55.000€

d) Vermögensschaden

wäre gegeben, wenn Porsche nicht sein Geld wert wäre; hier jedoch entspricht die gezahlte Summe dem Wert des Wagens, so dass nach Rspr und hM in Lit kein Schaden anzunehmen ist (Fallgruppe der Vorspiegelung bestimmter werterhöhender Eigenschaften einer Sache)

## 2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. 1.

b) Absicht der stoffgleichen rechtswidrigen Bereicherung

## 3./ 4. Rechtswidrigkeit/ Schuld

(vgl. OLG Düsseldorf JZ 1996, 913 sowie BGHSt 16, 220)

## II. Strafbarkeit des (nach § 263 I StGB)

### 1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung

durch schlüssige Aufrechterhaltung der falschen Zusicherung *bei der Übergabe* des Wagens

b) Irrtum

c) Vermögensverfügung

Nichtgeltendmachung des entstandenen Gewährleistungsanspruches gem. §§ 434, 437 Nr. 2 BGB (Minderung), dadurch Minderung des Vermögens; dieses Minderungsrecht steht dem Käufer auch dann zu, wenn der verkaufte Gegenstand objektiv seinen Preis wert ist, aber er nicht die vereinbarte Solleigenschaft besitzt

#### d) Vermögensschaden

Vermögensschaden mangels Gegenleistung dann (+), da hier zu vergleichen sind der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand (= Zustand mit der vereinbarten Eigenschaft, vgl. §§ 434, 437 BGB) mit dem Wert der Sache in mangelhaftem Zustand. (Ein Wertevergleich zw dem Wert der mangelhaften Sache und dem allgemeinen *Marktwert* finden *nicht* statt). Obj ist ein PKW mit hoher Kilometerleistung weniger wert als ein solcher mit geringer Kilometerleistung)

Im Ergebnis dagegen: Aufrechterhaltung der Täuschung ist Fiktion; Minderungsanspruch als Vermögensbestandteil befand sich *vor* der ev. Täuschung nicht im Vermögen des Opfers.

#### 2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. 1.

b) Absicht der stoffgleichen rechtswidrigen Bereicherung

3./ 4. Rechtswidrigkeit/ Schuld

### Lösung 6e. Fall: o.T.

Strafbarkeit des (nach § 263 I StGB)

#### 1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung

in Übergabe der Tragetasche liegt konkludente Erklärung, darin befinde sich der von A gekaufte Mantel.

b) Irrtum

c) Vermögensverfügung

Zahlung der 350 €, dadurch Vermögensminderung

d) Vermögensschaden

Erwerb eines Mantels im Wert von 350 € → ausreichende Kompensation? Bei Vergleich der Vermögenslagen *vor* und *nach* der Vermögensverfügung ergibt sich, dass A *vor* der Verfügung infolge des Vertragsabschlusses einen Anspruch auf einen

Kaschmirmantel hatte, der jedenfalls mehr wert war als 350 €, daher Vermögensschaden (+), Fall des sog „echten“ Erfüllungsbetruges, dh Täuschung erfolgt im Erfüllungsstadium und nicht im Stadium des Vertragsabschlusses

## 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. 1.
- b) Absicht der stoffgleichen rechtswidrigen Bereicherung

## 3./ 4. Rechtswidrigkeit/ Schuld

### **Lösung 6f. Fall: o.T.**

## I. Strafbarkeit des (nach § 263 I StGB)

### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Täuschung

über Inhalt der Software

- b) Irrtum

- c) Vermögensverfügung

Zahlung des Kaufpreises

- d) Vermögensschaden

Software war ihr Geld wert

Aber: Grundsätze des persönlichen Schadenseinschlags, dh es findet Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse, Verhältnisse und Zwecke statt; Schaden dann, wenn der Erwerber die Sache nicht zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck und auch nicht in anderer zumutbarer Weise verwenden kann; hier: (+)

### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. 1.
- b) Absicht der stoffgleichen rechtswidrigen Bereicherung

günstigere Gestaltung der eigenen Vermögenslage; setzt – ungeschrieben - nicht irgendeine Bereicherung voraus, sondern - § 263 ist Vermögensverschiebungsdelikt

– eine Bereicherung aus dem Schaden des Verfügenden (sog Stoffgleichheit), dh Bereicherung ist die Kehrseite des Schadens - oder – „Schaden und Vorteil beruhen auf derselben Vermögensverfügung“, dh hier der Zahlung des Geldes; erstrebter Vorteil soll hier aber als Provision aus dem Vermögen der F gezahlt werden; BA (-)

aber: Stoffgleichheit: zw Schaden des N und erstrebter Bereicherung der Fa F (+); Absicht (+), Bereicherung der Fa F ist notwendiges Zwischenziel zur Erlangung der Provision

### 3./ 4. Rechtswidrigkeit/ Schuld

II. Strafbarkeit des (nach § 263 I StGB gegenüber F zulasten der F zum eigenen Vorteil)

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Täuschung

Verträge sind iO

##### b) Irrtum

##### c) Vermögensverfügung

Zahlung der Provision, Verlust des Geldes

##### d) Vermögensschaden

F sind durch die VV keine Vermögenswerte zugeflossen; keine „Befreiung von einer Verbindlichkeit“, da eine solche gegenüber P nicht bestand

#### 2. Subjektiver Tatbestand

##### a) Vorsatz bzgl. 1.

##### b) Absicht der stoffgleichen rechtswidrigen Bereicherung

Stoffgleichheit (+), da P die Bereicherung (Provision) aus dem Vermögen der F erstrebt

### 3./ 4. Rechtswidrigkeit/ Schuld

## Lösung 6f. Fall: o.T.

Strafbarkeit des B

I. § 263 gegenüber und zulasten des A

1. Täuschungshandlung (+) über Rückgabebereitschaft
2. Irrtumserregung (-), A glaubt dem B nicht

II. §§ 263, 22, 23

1. keine Vollendung der Tat; Strafbarkeit des Versuchs

2. Tatentschluß = Vs bzgl:

- Täuschungshandlung
- Irrtumserregung
- Vermögensverfügung = Herausgabe des Wagens, damit Vermögensminderung
- Vermögensschaden, da Wagen gestohlen und somit „deliktischer Besitz“ ist?

(1) nach wirtschaftlichem Vermögensbegriff gehört deliktischer Besitz zum Vermögen

(2) nach juristisch-ökonomischem VB ebenso (so jedenfalls deren „Hauptvertreter“, da auch die widerrechtliche Besitzlage von jedermann – außer dem Berechtigten - zu respektieren sei, arg. §§ 858, 859 BGB; demnach ist „Abschwindeln“ des widerrechtlich erlangten Besitzes Betrug (zuletzt BGH NStZ 2008,627) mangels Kompensation durch eine Gegenleistung liegt Schaden vor (+)

- Bereicherungsabsicht (gehört als subj. TBM zum Tatentschluß)

- Vorsatz bzgl der RW der BA

3. unmittelbares Ansetzen (+) .

4. RW

5. Schuld

<§ 263, 22, 23 gegenüber dem A und zulasten des S (-), Prüfung nicht erforderlich

3. Vermögensverfügung: (-), denn A stand vor dem Diebstahl nicht in einer Nähebeziehung zum Vermögen des S>